

II-153 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

14.6.1962

265/A.B.

zu 277/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l
auf die Anfrage der Abgeordneten M a h n e r t und Genossen,
betreffend Verwendung von Schülern als Konfidenten der Staatspolizei.

-.-.-

Unter Bezugnahme auf die Zuschrift der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates, Zl. 277/J-NR/1962, vom 23. Mai 1962, beehre ich mich, auf die am 23. Mai 1962 gemäss § 65 der Geschäftsordnung überreichte Anfrage der Abgeordneten Mahnert, Dr. Scheuch und Genossen wie folgt zu antworten:

Schon nach der von Herrn Abgeordneten Dr. Scheuch in der parlamentarischen Fragestunde am 4. April 1962 aufgeworfenen Frage im Gegenstand führte die Unterrichtsverwaltung entsprechende Erhebungen durch.

Auf Grund dieser Erhebungen ist festzustellen, dass es sich im gegebenen Falle nicht um die Untersuchung von Vorgängen, die den schulischen Bereich betreffen, handelt, sondern um solche, die eine ausserschulische Jugendgemeinschaft angehen. Die im Bereich der ausserschulischen Jugenderziehung tätigen Vereine und Korporationen unterliegen dem Vereinsgesetz. Soweit diesbezüglich Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen sind, stehen sie nicht der Unterrichtsverwaltung zu.

Für den Bereich der Unterrichtsverwaltung gilt der Grundsatz, dass Massnahmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffen werden müssen und sich auf Vorgänge im schulischen Bereich beziehen, unter Inanspruchnahme der zuständigen Schulbehörde abgewickelt werden sollen. Das System von Konfidenten ist der Unterrichtsverwaltung fremd.

-.-.-.-.-